

Dies ist keine veröffentlichte Meldung

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 16.02.2024
Öffentlich einsehbar bis: 16.02.2025
Meldungsnummer: AM-DA50-0000000662

Publizierende Stelle
Kanton Bern - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Wohlei 2, Wohlen b. Bern, Frauenkappelen

Standortadresse

Wohlei 2, Wohlen b. Bern

Bauherrschaft: Margrit Knutti, Staatsstrasse 28d, 3653 Oberhofen

Projektverfasserin: Pawlik + Wiedmer GmbH, Hochfeldstrasse 8, 3012 Bern

Bauvorhaben: Umnutzung und Einbau von 3 neuen Wohnungen im Ökonomieteil und im Dachboden (neu Total 5 Wohneinheiten), Ersatz der Stückholzheizung mit einer Erdsonden-Wärmepumpe/ Installation einer PV-Anlage/ Rückbau Anbauten und Silo (Südwest)

Standort: Wohlei 2, 3033 Wohlen b. Bern, Parzellen-Nr. 756, Nutzungszone: Uferschutzplan "Wohlei" (überbautes Gebiet mit Baubeschränkung), Koordinaten: 2'593'718 / 1'201'317

Schutzzone/ -objekt:

- schützenswertes K-Objekt
- Baugruppe A
- Vertrag vom 14. Dezember 2023

Gewässerschutzbereich: üB

Gewässerschutzmassnahmen: Das Sauber- und Schmutzabwasser wird in die bestehende Grundstücksentwässerungen abgeleitet (Gemeindekanalisation / Wohlensee)

Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet, Art. 24c und 24d RPG
- Unterschreitung Strassenabstand, Art. 80 SG i.V.m. Art. 81 Abs. 2 SG
- Unterschreitung der Treppenhausbreite (bestehende Treppe EG – OG), Art. 59 Abs. 2 BauV

Hinweise:

- Wohlei im Inventar historischer Ortsbilder Schweiz ISOS
- Erleichterungen zur Unterschreitung der erforderlichen Fensterfläche, Art. 64 BauV i.V.m. Art. 62 BauV

Auflagestelle: Gemeinde Frauenkappelen, Murtenstrasse 62, 3202 Frauenkappelen

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances?municipality=20590> (eBau Nummer: 2023-8651)

Auflage- und Einsprachefrist: **18. März 2024**

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG). Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).